

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 27 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommision, [die Wirthschaft des B. Kudchler betreffend.]

Ungeachtet die dem gesetzgebenden Rath eingereichte Bittschrift ihrem Inhalt nach bloß auf den Kudchler sich bezieht, und was den Bösch betrifft, lediglich, als Beweis der Partheylichkeit der Verwaltungskammer angeführt ist, so ist dennoch der Schluss der Petition als von beyden gezogen dargestellt und ist auch die Petition selbst, nachdem sie allbereits in Betreff der Signatur des Kudchlers visir war, mit dem von dem Stadthalter zu Sursee beglaubigten Unterschriftenzeichen des Bösch versehen.

Ueber diese Petition nun hat Eure Polizeycommision die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber, folgendes Besinden vorzulegen:

Die Commision wundert sich nicht über die verschieden Petitionen die gegen das Gesetz vom 20. Nov. 1800 bey der Gesetzgebung einlangen, da dieses Gesetz dazu bestimmt war, der zahllosen Vermehrung der Wirthschaften, die die uneingeschränkte Gewerbsfreiheit veranlaßte, und den dadurch entstandenen nachtheiligen Folgen für die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger, durch Reduktion derselben ein Ende zu machen, und so fort in manches Privatinteresse eingreifen mußte, das nun, bald mit den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit, bald mit der Darstellung des großen Schadens der ihm zugefügt wird, bald mit Klagen über Partheylichkeit gegen die Behörden denen die Vollziehung obliegt, sich dem Dispositiv desselben zu entziehen sucht. Was Eure Commision eher wundert ist, daß es der Petitionen dieser Art nicht viel mehrere giebt, und dieser Umstand ist kein geringer Beweis von der allgemein anerkannten Noth-

wendigkeit Eurer Verfügung, und zeigt auch ein Zutrauen in die Maßnahmen der Gesetzgebung, das ungeachtet es verdient ist, dennoch in der schwierigen Lage in welcher unser Vaterland sich befindet, kaum zu erwarten war.

Die Mitglieder der Commision B. Gesetzgeber, bedauern als Menschen jeden Einzelnen, dem Euer Gesetz wehetht, so wie sie auch alle diesen bedauern, denen die neue Verfassung oder die vielleicht missverstandene Anwendung derselben, ohne Entgeld Befugnisse raubten, die ungeachtet Ausflüsse von Hoheitsrechten, dennoch durch die ehemaligen Verfassungen und Landesgesetze sanktionirt und gleichsam in das Privateigenthum derselben übergegangen waren. Sie glaubt ferner, daß die Verwaltungskammer nicht aller Orten in den wahren Geist Eures Gesetzes vom 20. Nov. 1800 eindringen, und hier mit allzugroßer Strenge, dort mit allzuvieler Nachsicht die Reduktion der Wirthschaften betreiben; auch kann es seyn, daß hie und da Partheylichkeit unterslaufen mag; allein alle diese Betrachtungen können von jedem Gesetz gelten, das über allgemeine Polizey Gegenstände verfügt, und so lange die Gewalten getrennt sind, wird es sich immer zutragen müssen, daß zuweilen die vollziehenden Behörden ein solches Gesetz auf einen gegebenen Fall so anwenden werden, wie es der Gesetzgeber nicht würde angewandt haben, wenn er es auf diesen Fall anzuwenden gehabt hätte; allein dies ist ein dem Grundsatz der Trennung der Gewalten ankliebender Mangel, und wenn Ihr B. Gesetzgeber, diesem Grundsatz unserer provisorischen Verfassung nicht entgegenhandeln wollt, so könnt Ihr weder unter der Form eines Dekrets, noch unter der einer Gesetz-Erläuterung über individuelle von den Vollziehungsbehörden kraft gesetzlicher Gewalt entschiedene Fälle, bey denen die formellen Vorschriften eines Gesetzes nicht verletzt sind, absprechen.

Ohne uns daher mit der der Verwaltungskammer

von Luzern übertragenen Untersuchung zu beschäftigen, ob das Bedürfniß der Gegend die Wirthschaften der Pe-
tenten Kochler und Bösch erfodern? und ob sie jene Be-
vollmächtigung des Ministers des Innern vom 3. Horn.
wohl oder übel anzuwenden unterlassen habe? Eine
Untersuchung, mit der wir uns übrigens nicht abgeben
dürften, ohne uns durch die Gegenberichte der Munizi-
palitäten und der Verwaltungskammer die behördige Sach-
kenntniß erworben zu haben, tragt Eure Polizeycom-
mission darauf an, in diese Petition nicht einzutreten.

Unterdessen da in derselben der Verwaltungskammer
Parthenlichkeit vorgeworfen, und dieser Vorwurf mit
Thatsäcken belegt wird, so glaubt Eure Commission, es
sei der Fall in dieser Hinsicht, um das Betragen der
beschuldigten Behörde zu untersuchen, und dieselbe ent-
weder zur Ordnung zu weisen, oder gegen falsche Be-
schuldigungen zu schützen, diese Petition mit folgender
Botschaft an die Vollziehung zu weisen:

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Räthe! Es ist zwar der gesetzgebende Rath
in die hier beyliegende Bittschrift der B. Kochler und
Bösch, welche sich wegen Einziehung ihrer Wirthschaften
und unterlassener Bekanntmachung und Anwendung
einer Weisung des Ministers des Innern über die Ver-
waltungskammer von Luzern beschweren, als über einen
Gegenstand, der unter der Competenz der vollziehenden
Gewalt liegt, nicht eingetreten; allein da in dieser Bitt-
schrift die Verwaltungskammer des Cantons Luzern pflicht-
widriger Nachsicht und Parthenlichkeit beschuldigt wird,
und diese Beschuldigung auf Thatsäze gestützt ist, so sieht
sich der gesetzgebende Rath veranlaßt, Ihnen B. Vollz.
Räthe diese Beschwerden mitzuteilen, damit Sie in
Fall gesetzt werden, die Sache untersuchen zu lassen, und
je nach dem Resultat dieser Untersuchung, entweder ge-
gen die Verwaltungskammer das nothige zu versügen,
oder aber diese Behörde gegen grundlose Beschuldigungen
in Schutz zu nehmen.

Gesetzgebender Rath, 15. April.

Präsident: Bonderflüe.

Folgende von der Finanzcommission angetragene Bot-
schaft an den Vollz. Rath wird in Berathung und her-
nach angenommen.

B. Vollz. Räthe! In einer Botschaft vom 24. Merz
machen Sie den gesetzgebenden Rath auf den wichtigen
Schaden aufmerksam, den die Waldungen in vielen Ge-
genden der Republik durch den Weidgang in denselben
leiden, und schlagen daher denselben vor, die Gesetze

über die Weidrechtsloskäuflichkeit auf urbarem Land, mit
den nothigen Modifikationen auch auf die Waldungen
auszudehnen, und unter Vorbehalt der allfälligen Ent-
schädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh
unter angemessener Strafe zu verbieten.

So sehr nun auch der gesetzgebende Rath mit Ihnen
B. Vollz. Räthe, den unermäßlichen Schaden anerkennt
und bedauert, den die durch so viele andere Verheerungen
der neuesten Zeit zugrundgerichteten Waldungen in den
meisten Gegenden unserer Republik, auch noch fortdu-
rend durch den Weidgang in denselben leiden, so sehr ist
er anderseits überzeugt, daß die allgemeine Aufstellung
der Grundsätze, die Sie als Hilfsmittel vorschlagen,
durchaus unanwendbar wäre. Nicht lange nach Aufstel-
lung der Weidrechtsloskäuflichkeit auf urbarem Land —
durch die vorige Gesetzgebung — zeigte sich die Schwie-
rigkeit der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes
und der Nachtheil den dieselbe auf die landwirthschaft-
lichen Verhältnisse ganzer Gegenden der Republik hätte,
so daß der gesetzgebende Rath gezwungen ward, jenes
Gesetz so zu modifizieren, daß die vollziehende Gewalt mit
ihren verschiedenen Zweigen bennähe eine willkürliche
Anwendung desselben in Händen hat. Aber diese Schwie-
rigkeiten und dieser Nachtheil für ganze Gegenden, die
die Weidrechtsloskäuflichkeit auf urbarem Land zeigte,
sind noch unbedeutend gegen diejenigen, die sich unfehlbar
zeigen werden bey Aufstellung dieses Grundsatzes für die
Waldungen, und der wirklichen Einstellung alles Weid-
rechts in denselben. In den Alpen z. B. können viele der
vortrefflichsten Bergweiden nur unter der Bedingung be-
nutzt werden, daß das Vieh während der Sonnenhöhe
des Tags sich in die benachbarten Waldungen zurückziehe,
wo es aber zugleich auch weidet. Noch wichtiger gegen
die jetzige Aufstellung jenes allgemeinen Grundsatzes ist
der Umstand, daß eine beträchtliche Zahl von Helvetiens
Einwohnern zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ein Stück
Vieh, oft nur eine Ziege, das schädlichste Thier für die
Waldungen halten, ohne eine Handbreit Land für ihre
Ernährung, eigenthümlich zu besitzen. Dieses Vieh, diese
Ziegen besonders, werden größtentheils, freylich zum
größten Schaden der Waldungen, in diesen geweidet;
aber kann die Gesetzgebung Helvetiens in einem Zeitpunkt,
wo auch die ärtesten, eigenthümlichsten Haushaltungen,
fremde Krieger ernähren, und furchterliche Gemeindes-
Cantons- und Staatslasten tragen müssen, diese zahl-
reiche Klasse der Armen auf einmal dieses ihr freylich
durch Missbrauch entstandenen aber doch unentbehrlich
gewordenen Nahrungszweiges, berauben? Wahrlieb kein

Zeitpunkt ist ungünstiger für die Abstellung solcher Missbräuche, als der, in welchem sie zum nothdürftigsten Unterhalt einer Menge Menschen unentbehrlich sind! Sie B. Volkz. Räthe scheinen zu glauben, daß einige Modifikationen eines solchen Gesetzes einerseits den großen wichtigen und sehr dringenden Hauptendzweck erreichen, und doch die einzelne Ausnahmen erfordernden Lokalverhältnisse begünstigen könne; allein der jetzt berührte Umstand der Schwierigkeiten jetzt einen solchen Grundsatz aufzustellen, ist unglücklicher Weise zu wenig local, und nur zu sehr in den verschiedenen Gegenden Helvetiens wirksam; und auch diesen noch abgerechnet, so zeigen die Schwierigkeiten welche die vorige Gesetzgebung bey Bearbeitung dieses Gegenstandes insbesondere und des eben so schändlichen Holzfrevels, bey jedem ihrer Schritte empfand, sehr deutlich, daß einstweilen noch die Forstsicherung nicht leicht durch allgemeine Gesetze erzielt werden kann, und daß die Vorbearbeitung ähnlicher Administrationsgegenstände, auch selbst in so weit sie Gegenstände allgemeiner Gesetze seyn können, durchaus von Männern geschehen muss, die diese Administrationszweige als ihren eigentlichen ausschließlichen Beruf treiben. Der gesetzgeb. Rath glaubt daher, um auf dem sichersten und kürzesten Weg dasjenige Ziel zu erreichen, welches er mit Ihnen B. Volkz. Räthe in Rücksicht der Forstsicherung zu erreichen wünscht, müsse derjenige Weg eingeschlagen werden, den der Volkz. Ausschuss vor einem Jahr, in Rücksicht der Sicherung des Bergbaus in Helvetien nahm; nemlich einigen dieser Administration kundigen und sie zum Theil als ausschließenden Beruf treibenden Bürgern, die einstweilige Beisitzung dieses Administrationszweiges anzubvertrauen und Ihnen einerseits aufzutragen, den Gegenstand aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresse sowohl als nach den verschiedenen Lokalbedürfnissen zu besorgen und anderseits an der Entwerfung allgemeiner Verordnungen zu arbeiten, bey denen diejenigen Modifikationen und Ausnahmen angebracht seyen, welche die mannigfaltigen Lokalverhältnisse erfordern, und die, wenn sie dann auf vollständige Kenntnisse und Erfahrung gegründet sind, der Gesetzgebung ruhig zur gesetzlichen Sanktion vorgelegt werden können.

Auf diesem oder einem ähnlichen Weg glaubt der gesetzg. Rath sollte einstweilen sowohl mit der Forstadministration als mit andern Verwaltungszweigen verfahren werden, und auf diesem Weg würde es möglich, die gehörige Sorge für alle Lokalbedürfnisse zu haben, ohne dadurch das große Centralinteresse der ganzen Nation aus dem Auge zu verlieren.

Da der gesetzg. Rath glaubt, einstweilen nicht in den Gegenstand Ihrer Botschaft eintreten zu können, so bleibt es auch einstweilen, B. V. R., noch Ihnen überlassen, diejenigen Mittel anzuwenden, die die Forstsicherung bewirken können, ohne wichtige Lokalbedürfnisse zu verleuzen und ohne die sonst schon gedruckte und verlaßne Armut des einzigen Mittels zu verauben, sich in den jetzt bedrängten Zeiten auszuholzen; und eben so ist es auch Ihrer Klugheit anheimgestellt, die Winke über die Mittel zu Erreichung des gewünschten Endzwecks zu benutzen, die in dieser Botschaft enthalten sind.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihr habet eurer Finanzcommission die Botschaft des Volkz. Rathes vom 27. Merz zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen, welche die verlangte Auskunft, so Sie unterm 3. Jenner (auf Antrag eines Mitglieds, welches für die beyden Cantone Bellenz und Laus auf eine Ausnahme des gesetzlich beschlossenen Auflagensystems antrug) von der Vollziehung betreff des Dekrets vom 9. Heum. 1800, welches die Vollziehung begwältigt, die ihr am zweckmäigsten scheinenenden Auflagen in den Cantonen Bellenz und Laus zu beziehen, enthaltet. Ihre Finanzcommission hat nach reiflicher Prüfung obiger Botschaft gefunden, daß für diese 2 Cantone von dem gesetzlich bestimmten Auflagensystem für das J. 1800 keine Ausnahmen zu machen seien — und schlägt Euch zu dem Ende folgende Botschaft, an den Volkz. Rath vor:

B. Volkz. Räthe! Mit Ihrer Botschaft v. 27. Merz ertheilten Sie dem gesetzg. Rath, auf seine Einladung vom 3. Jenner, betreff des Dekrets vom 9. Heum. 1800, welches die Vollziehung begwältigte, die ihr am zweckmäigsten scheinenenden Auflagen in den Cantonen Bellenz und Laus beziehen zu lassen, Kenntniß von der Vollziehung gedachten Dekretes. Nun hat aber der gesetzgebende Rath gefunden, daß von dem gesetzlich beschlossenen Auflagensystem keine Ausnahmen gestattet werden können. Dagegen es sich dann von selbst versteht, daß bey der künftig zu bestimmenden Entschädigung, welche die Behandpflichtigen für die 3 verlorenen Jahre werden zu zahlen haben, den beyden Cantonen für den im J. 1800 von ihnen bezahlten Behaude wird Rechnung getragen werden. Der gesetzg. Rath lädt Sie daher ein, das Finanzsystem in ob bemeldten beyden Cantonen in Vollziehung setzen zu lassen.

Folgendes Gutachten der Polizei-commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unterm 5. May 1800 übermachte der Vollziehungsausschuss der Gesetzgebung die von ihm über die Theilung des Crispinianschen Bruderschaftssond in Bremgarten geforderten Aufschlüsse, mit Beylegung der Abschrift der sub Litt. C. vermeldten Petition der Minderheit und dem Extract A.

Unterm 31. May 1800 wurde das über diesen Ge- genstand dem grossen Rath vorgelegte Gutachten seiner Commission, der allgemeinen Commission über Kunst und Kunnen zugewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Amusemens poétiques d'un Aveugle. Par l'Auteur de l'Optique de l'Univers. 8. A Lausanne ch. Fischer et Vincent. 1801. S. 89.

So wie in der Ode auf den Frieden, (die wir in N. 276 S. 1154 anzeigen), wird man auch in diesen neuen Dichtungen des würdigen Greisen, die Kraft des Jünglings und den hellen Geist des gebildeten Mannes, der aus dem reichen Schatz seiner Kenntnisse Schöpfungen erschafft, die ihm für jene Ersatz geben, welche sein körperliches Aug nicht mehr zu erblicken vermag, bewundern. Es sind poetische Briefe an Freunde, in den ersten Jahren der helvetischen Revolution geschrieben, die uns hier mitgetheilt werden. Die mehrern derselben sind an Hr. H — von Bern geschrieben, der damals in Italien sich aufhielt.

— Après que la politique
De ces puissans déprédateurs
Dont le régime despote
De la France accrût les malheurs,
Ourdissant une trame inique
Nous a plongés dans le cahos
D'un trouble et désordre anarchique;
C'est dans le temple de Délos,
C'est dans un monde romantique,
Et dans les concerts de Paphos,
Que votre goût vraiment attique,
Vous fait trouver un doux repos.

Ainsi vous suivez la sagesse
Des philosophes de la Grèce,
Qui tels que Socrate et Platon,
Lorsque l'Etat dans sa détresse,
Flottoit sans voile et sans timon,
Se consoloint dans leur tristesse
Par les doux chants d'Anacréon;
Et pour fuir la confusion
Gagnoient le sommet du Parnasse.

Avec le zèle d'un Caton,
Vous avez comme Cicéron,
Voulu sauver la République;
Rétablissement dans leur droit antique
Les Vaudois des emplois exclus;
Changer enfin de nos Crassus
L'avare et basse politique,
Et réformer tous les abus
Du régime aristocratique:
Et bonnement long-tems je crus
Que l'effet de votre éloquence
Feroit revivre les vertus
De nos anciens Cincinnatus
Dont le civisme et la prudence
Chez nous ne se retrouvent plus.

Mais combattant la morgue altière,
Et la politique usurière,
De quelques Sénateurs hautains;
Vos efforts furent toujours vains,
Votre morale trop sévère
Ne put déjouer leurs desseins;
Enfin par des coups de tonnerre,
L'on apprit l'arrêt des destins;
Nous fûmes forcés par la guerre
À devenir Républicains.
Bientôt après le despotisme
Prenant le masque du civisme
Et celui de la liberté,
Sut déguiser son égoïsme
Et cacher sa cupidité.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um mit ein paar Worten wenigstens, eine schon etwas ältere Schrift des nämlichen Verfassers anzuzeigen.

L'Optique de l'Univers ou la Philosophie des Voyages autour du monde. Poème divisé en six parties. Par le Citoyen Salchli. 8. Berne ch. Em. Haller. 1799. S. 259. (Mit einem Titelkupfer v. Dunter.)

In poetischem Gewande wird hier eine grosse Mannigfaltigkeit nützlicher Kenntnisse mitgetheilt und die Schrift kann besonders in den Händen der gebildeten Jugend sehr wohltätig seyn.